

# Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementpreis:  
(einschl. des jeder Sonnabend-Nr.  
beiliegenden Sonntagsblattes)  
Bierteljährlich 1 1/2 Mart.

**Inserate**  
werden mit 10 Pfennigen für den  
Raum einer gespalteten Corpus-  
Zeile berechnet u. sind bis spätestens  
Dienstag und Freitag Vormittags  
9 Uhr hier anzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.**

**Zweiunddreißigster Jahrgang.**

Buchdruckerei von **Ernst Ludwig Förster** in Pulsnitz.  
Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnitz.

**Geschäftsstellen**

für  
Königsbrück: bei Herrn Kaufmann  
R. Fischer Dresden: Annonce-  
Bureau's Haafenstein & Bogler, In-  
validenbank, W. Saalbach, Leipzig:  
Rudolph Mosse, Haafenstein  
& Bogler. Berlin:  
Centralannoncenbureau für  
sämtliche deutsche Zeitungen.

**Auswärtige Annoncen-Aufträge**

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls Exped. des Amtsblattes.

Mittwoch.

No 16.

25. Februar 1880.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte soll

**den 8. März 1880**

das dem Schmiedemeister Friedrich Gustav Illmann zugehörige Haus- und Garten-Grundstück Nr. 252 E des Katasters, Nr. 1487 des Grund- und Hypothekenbuchs für Pulsnitz, welches Grundstück am 18. November 1879 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf **7110 M.** gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 24. November 1879.

Das Königliche Amtsgericht.  
Jahn.

## Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Conditors Oswald Köhler in Pulsnitz wird heute, am 20. Februar 1880, Nachmittags 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Herr Bürgermeister Schubert in Pulsnitz wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 23. März 1880 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

**den 4. März 1880, Vormittags 10 Uhr,**

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

**den 15. April 1880, Vormittags 10 Uhr,**

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemein-schuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. März 1880 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Pulsnitz.

Beglaubigt: Söhnel, Gerichtsschr.

## Bekanntmachung,

das Gebührenregulativ und die Gottesackerordnung der Parochie Königsbrück betreffend.

Nachdem das Gebührenregulativ und die Gottesackerordnung, welche für die hiesige Parochie aufgestellt worden sind, die Genehmigung der K. Kreishauptmannschaft zu Bautzen als der vorgesetzten Consistorialbehörde, erlangt haben und gedruckt worden sind, wird in diesen Tagen jedem Haushaltungsvorstande in der Stadt wie in den eingepfarrten Ortschaften ein Druckexemplar unentgeltlich eingehändigt werden.

Während das Gebührenregulativ bereits seit Anfang des Jahres 1878 in Kraft besteht, tritt die Gottesackerordnung

**Mittwoch, den 3. März d. J.**

in Kraft.

Zum Gottesackervorsteher ist Herr **Amtsmaurermeister Reinhardt sen.** allhier ernannt, an welchen daher alle Anträge bezüglich der Lösung von Mauerbögen und Grabstellen zu richten sind, wie denn auch von dem gedachten Tage an eine jede Beerdigung außer bei dem Geistlichen auch bei ihm zu bestellen ist. Ingleichen werden die Herren Tischlermeister ersucht, die in § 6 der Gottesackerordnung für die Größe der Särge bestimmten Maße genau zu befolgen.

Der Kirchenvorstand.  
**Benmann, P.**

Von der Gemeinde Reichenau ist die Einziehung des in dasiger Flur gelegenen Tractes der alten Ramenz-Königsbrücker Straße längs der Flurgrenze mit Roßhisch und zwar vom Communicationswege Nr. 260 ab nach Norden zu, beantragt worden.

Nach § 14 des Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870 wird solches mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Widersprüche hiergegen binnen 3 Wochen und längstens **bis zum 15. März dieses Jahres** hier anzumelden.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 20. Februar 1880.

Schäffer.

## Ergänzungen und Abänderungen des Reichs-Militär-Gesetzes.

Der Reichstag wird in den nächsten Wochen zu der Frage der deutschen Heeresverfärfkung Stellung nehmen. Der betreffende Gesetzentwurf ist dem Reichstage bereits vorgelegt. Die Hauptzüge der geplanten Veränderung sind bekannt, sie bestehen in der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke im Verhältnis zu der gesteigerten Bevölkerungszahl des Reiches, was einen jährlichen Zuwachs an kriegsbereiten Mannschaften von 26,000 Köpfen, oder eine Vermehrung der Heeresstärke um 40 Bataillone und 50 Batterien bedeutet, eine Vermehrung, welche sich im Falle der Mobilmachung mit der Zahl der Militärdienstjahre vervielfacht. So bedeutend diese Vermehrung nun auch erscheint, so kommt sie doch nur allmählig und völlig erst nach Verlauf der zwölf Jahre zur Geltung. — Da nun aber die heutigen Phasen in der Entwicklung staatlicher Verhältnisse selten ein Jahrzehnt erreichen oder gar übersteigen, so hat es an maßgebender Stelle unter Berücksichtigung gewisser Zwischenfälle rathsam erscheinen müssen, neben diesen Hauptveränderungen, die wenn auch von nachdrücklicher, so aber

doch allenfalls von zu langsamer Wirkung sein könnten, auch solche Maßregeln ins Auge zu fassen, welche trotz ihrer geringen Augenälligkeit geeignet sind, diesen Mangel der schnellen Wirksamkeit der Hauptveränderung auszugleichen. Es soll dies erreicht werden durch eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen in Bezug auf die Dienstverhältnisse der Mannschaften in der Ersatzreserve, der Landwehr und des Landsturmes. Diese Ergänzungen und Abänderungen sind in jeder Beziehung für die Militärverhältnisse in Deutschland von außerordentlicher Wichtigkeit. Zunächst kommt hier die Verpflichtung der Ersatzreservisten erster Klasse zu Uebungen im Frieden in Betracht. Nach den jetzigen Bestimmungen dient die erste Klasse der Ersatzreserve zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Dem entsprechend werden in jedes Ersatzbataillon bei einer Mobilmachung mehrere hundert Mann der Ersatzreserve erster Klasse sogleich eingestellt. Irgend eine Ausbildung im Frieden haben diese Mannschaften nicht erhalten. Erst nachdem ein Feldzug mehrere Monate gedauert, können sie die nothwendigsten militärischen Fertigkeiten zu eigen gemacht haben. Wird vor diesem Zeitpunkt der Bestand der Ersatztruppen an ausgebildeten

Mannschaften erschöpft, so fehlen die Mittel zur Deckung von Verlusten der Feldarmee. Um diesem Uebelstande abzuwehren, soll ein dem ersten Bedarf bei einer Mobilmachung entsprechender Theil der Ersatzreservisten erster Klasse schon im Frieden die Grundlagen der militärischen Ausbildung erlernen und zu diesem Zwecke einer Uebungspflicht unterworfen werden, welche gleich derjenigen der Reservisten und Wehrleute auf 2 Uebungen von höchstens achtwöchentlicher und 2 Uebungen von höchstens zweiwöchentlicher Dauer sich beschränken würde. Es dürfte einleuchten, daß durch diese Abänderung dem deutschen Heere schon während des nächsten Jahres ein bedeutender Zufluß an kriegstüchtigen Mannschaften erwächst. Ebenso sehr ist dies aber auch der Fall in Folge der anderweiten Regelung der Verfertigung von der Reserve zur Landwehr zum Landsturm, nach der alle Mannschaften, die zwischen dem 1. Oktober und 31. März in den aktiven Militärdienst getreten sind, nicht wie bisher als am 1. Oktober eingestellt gelten, so daß von diesem Termine ab die Dauer ihrer Reserve-, bezw. Landwehrdienstpflicht gerechnet wird, sondern daß der Uebertritt zur Landwehr bezw. zum Landsturm erst bei der nächsten Frühjahrskontrollversammlung stattfindet. In den Motiven zu dieser Aenderung wird es

